

Satzung

Des Schulvereins der Johannes-Gutenberg-Schule e.V.

- § 01 Der Verein führt den Namen:
Schulverein der Johannes-Gutenberg-Schule.
- § 02 Der Verein hat seinen Sitz in Bargteheide und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- § 03 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- § 04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Förderung und Erziehung und will alle in der Schulgemeinschaft verbundenen Kräfte zum Ausbau der Schule, der Jugendhilfe und zum Wohle der Schüler zusammenfassen, durch

Förderung des Ausbaus zusätzlicher erziehungswichtiger Einrichtungen und Veranstaltungen der Johannes-Gutenberg-Schule.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (alle Mitglieder im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- § 05 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 06 Mitglied kann jede volljährige Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich zu seiner Satzung bekennt. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
- § 07 Die Mitgliedschaft ist mit einer Beitragspflicht verbunden. Die Höhe bestimmt jedes Mitglied selbst durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 EUR jährlich.
- § 08 Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- § 09 Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mindestens zweimal im Jahr (Geschäftsjahr) schriftlich einberufen. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand, wenn er es für nötig hält, weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- § 10 Die einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 aller anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

- § 11 Der Vorstand besteht aus:
- a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Dem Beauftragten der Johannes-Gutenberg-Schule
- Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer.
- § 12 Von den im § 11 benannten, insgesamt fünf Personen, müssen mindestens drei der Elternschaft und einer dem Lehrerkollegium der Johannes-Gutenberg-Schule angehören.
- § 13 Der Vorstand gemäß § 11 wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ein Vorstandsmitglied (§ 11) kann auf einer Mitgliedsversammlung durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- § 14 Dem Vorstand obliegt die Bearbeitung und Durchführung von Vorschlägen, die dem im § 4 niedergelegten Zwecken des Vereins dienen.
- Vorschläge machen ihm:
- a) Die Mitglieder
 - b) Die Elternschaft
 - c) Die Lehrerschaft auf Grund von Konferenzbeschlüssen
 - d) Die Schülerschaft durch Schülervertretungen

Der Vorstand erstattet in der am Anfang jeden neuen Geschäftsjahres einberufenen Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Insbesondere über die Verwendung der Geldmittel.

Der Vorsitzende ruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Vorstandssitzungen Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

- § 15 Die Mitgliederversammlung bestellt zu Beginn des Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer, die nach Ende des Geschäftsjahres in der folgenden Mitgliederversammlung über Rechnungsführung und Mittelverwendung berichten. Auf Grund dieses Berichts beschließt die Mitgliederversammlung jährlich über die Entlastung des Vorstands.

- § 16 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angaben des Zweckes mindestens einen Monat vorher einzuberufen ist. In dieser Versammlung müssen mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sein und 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen. Ist das nicht der Fall, so kann in einer zweiten, binnen Monatsfrist einzuberufenen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden über die Auflösung beschossen werden. In dem Fall bedarf es einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden.
- Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger der Johannes-Gutenberg-Schule mit der Maßgabe, es zu Gunsten der Schüler der Johannes-Gutenberg-Schule für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.